



Reglement für den Einzelwettkampf Pistole 10m (EW-P10)

Ausgabe 2015 - Seite 1

Reg.-Nr. 4.72.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 36 seiner Statuten folgendes Reglement für den Einzelwettkampf Pistole 10m (EW-P10):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der EW-P10 dient der Förderung des Schiessens mit der Pistole 10m.

1.2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV
- AFB für das Schiessen von Junioren
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Paralympic Committee (IPC)
- AFB für Stellungen und Schiesshilfen
- Reglement für die Vereinskonzurrenz Pistole 10/25/50m (VereinK-P10/25/50)

1.3 Wettkampffart

Einzelwettkampf auf Distanz 10m.

1.4 Kombinationsmöglichkeit

Das EW-P10 kann als Vereinswettkampf durchgeführt werden, wobei jeweils der beste Programmteil gewertet wird.

1.5 Teilnahmeberechtigung

Der Wettkampf ist lizenzpflichtig (vgl. RSpS).

2. Organisation

2.1 Durchführung

Der SSV überträgt die Durchführung den Kantonschützenverbänden (KSV).

Das Programm muss unter Aufsicht geschossen werden. Die Aufsichtsperson des Vereins ist für die reglementarische Durchführung verantwortlich.

2.2 Wettkampfunterlagen

Die KSV erhalten vom SSV die Wettkampfunterlagen (Standblätter und Abrechnungsformulare). Die Vereine bestellen die gewünschten Standblätter beim Verantwortlichen des KSV für den EW-P10.

2.3 Wettkampftermin

Gemäss Terminangaben in den AFB EW-P10.

2.4 Auswertung

Die Auswertung hat gemäss Arbeitshilfe Kdo-P (fragliche Schusslöcher mit der Schusslochlehre) durch die Aufsichtsperson des Vereins zu erfolgen.

3. Wettkampfbestimmungen

3.1 Programm

Ein Wettkampfprogramm besteht aus drei Teilen zu je 20 Schuss. Es kann auf Zugscheibenanlagen (zwei Schüsse pro Scheibe/Karton) oder auf elektronische Trefferanzeigeanlagen geschossen werden. Jeder Teil kann ohne Zeitbeschränkung geschossen werden; er darf jedoch nicht unterbrochen werden. Die einzelnen Teile können jedoch an verschiedenen Tagen geschossen werden.

3.2 Scheiben

- Fortlaufend nummerierte Wettkampfscheiben Pistole 10m des SSV. Die Wettkampfscheiben sind in der nummerierten Reihenfolge zu beschiessen.
- Bei elektronischen Trefferanzeigeanlagen werden Kontrollkleber abgegeben.

3.3 Probeschüsse

Vor Beginn der drei Programmteile ist eine unbeschränkte Anzahl Probeschüsse gestattet.

3.4 Wettkampfteilnahme

Jeder Teilnehmer kann pro Wettkampfsjahr nur einmal am Wettkampf teilnehmen.

3.5 Einzelresultate

Das Total der zwei besten Programmteile ergibt das Einzelresultat.

3.6 Stellungserleichterungen resp. Schiesshilfen

Für die Altersstufen U10 bis U15 sind gemäss den AFB für Stellungen und Schiesshilfen folgende Stellungserleichterungen gestattet:

- U10 bis U13 feste Auflagen (stehend)
- U15 bewegliche Auflagen (stehend)

4. Auszeichnungslimiten und Kranzkartenwerte

Die Auszeichnungslimiten und Kranzkartenwerte werden in den AFB EW-P10 festgelegt.

5. Finanzielles

5.1 Teilnahmekosten

Die Teilnahmekosten werden in den AFB EW-P10 geregelt.

5.2 Abrechnung

Die Abrechnung ist zusammen mit den Standblättern von den Vereinen an die Verantwortlichen der KSV für den EW-P10 zu senden. Die KSV rechnen gemäss den AFB EW-P10 ab.

6. Proteste und Beschwerden

Verstösse von Vereinen oder Teilnehmer gegen die RSpS des SSV oder gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind dem zuständigen KSV zu melden. Dieser entscheidet über die zu treffenden Massnahmen (vgl. RSpS).

7. Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Pistole erlässt die AFB EW-P10.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement EW-10 vom 25. Februar 2012.
- wurde von der Technischen Kommission (TK) Pistole am 20. August 2015 genehmigt.
- tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Leiter Präsident der
Breitensport TK Pistole

Heinz Küffer Dölf Fuchs